

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Antrag vom 18. September 2017

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Boppart-Andwil)

Art. 51 Abs. 1 Ingress:¹

Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das ~~rechtskräftige~~^{erstinstanzliche} Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei:

Begründung:

Die Strafkammer des Kantonsgerichts und die Anklagekammer sehen in der heutigen Praxis keine Probleme und die bis anhin geltende Regelung hat sich in der Praxis zudem bewährt. Das Bundesgericht hat die entsprechende kantonale Regelung gestützt auf Art. 80 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) nicht beanstandet. Überdies konnte das Sicherheits- und Justizdepartement keine Angaben über den Umfang der steigenden Kosten bei der geplanten Praxisänderung geben. Vor dem Hintergrund der ohnehin überlasteten Gerichte scheint eine Praxisänderung daher nicht angezeigt.

¹ Festhalten an geltendem Recht.